

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 82 -

Nr. 17

Dingolfing, 1. September

2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Frontenhausen

Wasserrecht;

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Dingolfing durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Frontenhausen und der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 28. August 2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Frontenhausen

I.

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 17. Mai 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **846.600 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **700.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **143 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **4.901,40 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG und Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Frontenhausen, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Frontenhausen, 25.08.2022

Schulverband Frontenhausen

gez.

Dr. Gassner

Schulverbandsvorsitzender

42-641/4/2/6-B 255

Wasserrecht;

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Dingolfing durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung Herstellung einer Fischaufstiegsanlage an der Stützkraftstufe Dingolfing beantragt. Die Anlage ist auch für den Fischabstieg konzipiert.

Die geplante Anlage stellt rein funktionell eine Kombination aus drei Schlitzpass-Bauwerken, einem Raugerinne mit Beckenstruktur und einem Raugerinne ohne Quereinbauten mit Flachwasserzonen dar. Der Einstieg im Unterwasser der Staustufe erfolgt zunächst mit Hilfe eines Schlitzpasses mit Dotation (Einstiegsbauwerk). Anschließend wird mit einem Raugerinne-Beckenpass die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Zwischen Längenmühlbach und Umspannwerk wird die Anlage aufgrund der engen Platzverhältnisse erneut als Schlitzpass (Mittelbauwerk) ausgeführt, bevor sie entlang der westlichen Betriebsstraße als naturnahes Raugerinne mit Flachwasserzonen verläuft. Der Ausstieg im Oberwasser

erfolgt durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Stauhaltungsdamm mit einem anschließenden, parallel zur Isar verlaufenden Schlitzpass mit Galerie (Ausstiegsbauwerk).

Um die Notwendigkeit von Brückenbauwerken weiter zu reduzieren, wird die Anlage unterhalb der Zufahrtsstraße zum Kraftwerksgelände als Durchlass hindurchgeführt. Der Dammkronen- und Dammverteidigungsweg im Oberwasser werden weiterhin mit Brückenbauwerken überführt.

Die bestehende Verbindung zwischen dem Stauanlagen-Oberwasser der Isar und dem Längenmühlbach (sog. Gobener Ausleitung) wird im Zuge der Errichtung der Fischaufstiegsanlage rückgebaut und somit außer Betrieb genommen. Als Ersatz wird am Ausstiegsbauwerk der Anlage eine neue Überleitung in Form einer Rohrleitung DN 800 (d=900x53,3 PE100 SDR 17) installiert.

Ferner wurde ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Ein-/Ausleitung von bis zu 705 l/sec über die Fischaufstiegsanlage und von bis zu 800 l/s über die Dotationsleitung, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.350 l/sec, aus/in die Isar gestellt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterungsbericht vom 02.05.2022; Kostenberechnung, FAA Übersichtslagepläne/Längsschnitte/Schnitte, FAA Bauwerkspläne, Längsschnitt-Dotationsleitung und Überleitung, Spartenplan, Lageplan Grundstücksverhältnisse, Sparten Übersicht, Berechnung Hydraulik, Anlagen zur Umweltplanung, geotechn. Bericht; geohydraulische Nachweise Genehmigungsstatik, Bauwerksverzeichnis; Bauablaufplan, Hydrologie) in der Zeit vom Montag, den 12.09.2022, bis Dienstag, den 11.10.2022, der Stadt Dingolfing während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben und den Umweltauswirkungen des Vorhabens der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
3. die bis 25.10.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 29.08.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Dollinger
Regierungsrätin

20 – 022/1/2

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Frontenhausen und der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 28. August 2022

Aufgrund der Art.11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet des Marktes Frontenhausen und der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, wird wie folgt geändert:
 1. Aus dem Gebiet des Marktes Frontenhausen wird das Flurstück Nr. 3505/1 der Gemarkung Frontenhausen mit einer Fläche von 592 m² in das Gebiet der Gemeinde Marklkofen, Gemarkung Marklkofen, eingegliedert.
 2. Aus dem Gebiet des Marktes Frontenhausen wird das Flurstück Nr. 3570/1 der Gemarkung Frontenhausen mit einer Fläche von 29 m² in das Gebiet der Gemeinde Marklkofen, Gemarkung Marklkofen, eingegliedert.
 3. Aus dem Gebiet der Gemeinde Marklkofen wird das Flurstück Nr. 3020/1 der Gemarkung Marklkofen mit einer Fläche von 811 m² in das Gebiet des Marktes Frontenhausen, Gemarkung Frontenhausen, eingegliedert.
 4. Aus dem Gebiet der Gemeinde Marklkofen wird das Flurstück Nr. 3021/1 der Gemarkung Marklkofen mit einer Fläche von 292 m² in das Gebiet des Marktes Frontenhausen, Gemarkung Frontenhausen, eingegliedert.
- (2) Mit der Änderung des Verlaufs der Gemeindegrenzen ändern sich zugleich die Grenzen der Gemarkungen Frontenhausen und Marklkofen.
- (3) Die Umgliederungsflurstücke sind im Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landau a.d.Isar eingetragen.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Dingolfing, 28.08.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Werner Bumeder L.S.
Landrat

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirks-Schornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 210, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
93047 Regensburg**

**Postfachanschrift:
Hausanschrift:**

**Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dingolfing, 31.08.2022
gez.
Dollinger
Regierungsrätin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat